

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

13. Mai 2009

Nummer 18

Inhalt	Seite
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	159
- Hans-Rosenberg-Straße	
Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen	160
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	162
- Zustellung von Bußgeldbescheiden	

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Hans-Rosenberg-Straße“ im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Friesdorf, Flur 15, Nrn. 1663/311, 3206 bis 3210, 3212, 3226 bis 3228, 3239 und 3240 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, beschränkt auf den Benutzerkreis Anlieger.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 06.05.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

TIERSEUCHENVERORDNUNG

zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 11.04.2001 (BGBl. I. S. 506) i.V.m. § 1 bis 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. September 2008 (GV.NRW. S. 12) sowie den §§ 3, 4, 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I. S. 2738) - alle Vorschriften in derzeit geltender Fassung - wird für das Gebiet der Stadt Bonn verordnet:

§ 1

Nachdem in einem Bienenstand im Bereich der Bundeswehr-Schießanlage Brüser Berg im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn die bösartige Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird das Gebiet innerhalb der nachfolgenden Grenzen zum Sperrbezirk erklärt:

Langer Dickweg – In den Wiesen – Blausteinallee – Schlossbach – Herzogsfreudenweg – Im Schmalzacker – Hubertusstr. – An den Kreuzen – Zum Wingertsberg – Henriettenstr. – Auf den Steinen – Querweg unter A 565 – Jenastr. – Hallestr. – Brüser Damm – Celsiusstr. – Pascalstr. – An der Haeschmar – Eichhörnchenweg – Stadtgrenze – Wolfsweg – Rennweg – Langer Dickweg

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Ziffer 2 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 3

Darüber hinaus wird die amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des o.a. Gebietes angeordnet. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind daher unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Jeder Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von diesbezüglichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten. Hierzu gehört auch die Anzeige des Besitzes von Bienenvölkern in dem genannten Sperrbezirk.

Anzeigestelle ist das Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste der Bundesstadt Bonn, Engeltalstr. 4, 53111 Bonn, Tel.: 77 27 56/58.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 Ziffer 1 und 3 sind Ordnungswidrigkeiten, die gem. § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz i.V.m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000,--EUR geahndet werden können.

§ 5

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 dieser Verordnung verstößt, insbesondere dadurch, dass er den Besitz von Bienenvölkern im Bereich des Sperrbezirkes nicht anzeigt und dadurch die gem. § 4 Bienenseuchenverordnung erforderliche Hilfeleistung unterlässt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 76 Abs. 2 und Abs. 3 Tierseuchengesetz i.V.m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000,--EUR geahndet werden.

§ 6

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 04.05.2009

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez.
D r. K r e g e l
Stadtdirektor

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 05.05.2009	PK-Nr. 7777.6703.9588
Betroffene/r Mjr de Man, Martinus, Van Oosterwijk Bruynstr. 00004, 2523 XR'S-Gravenhage, NIEDERLANDE	
Datum 04.05.2009	PK-Nr. 7777.6705.0638
Betroffene/r Chakkai, Mohamed, C. Virten Morena 28, 6544 Almeria, PHILIPPINEN	
Datum 29.04.2009	PK-Nr. 7777.8120.2024
Betroffene/r Wirfs, Frank, Am Keth 11, 53 639 Königswinter	
Datum 24.02.2009	PK-Nr. 7777.6689.7599
Betroffene/r Hann, Klaus, Lenbachstr. 61, 30 655 Hannover	
Datum 27.04.2009	PK-Nr. 7777.9954.1386
Betroffene/r Oligschlaeger, Roland, Zum Kleinen Ölberg 27 c, 53 639 Königswinter	
Datum 05.05.2009	PK-Nr. 7777.8133.4575
Betroffene/r Korolewicz, Thomas Jan, Ahrweg 18, 53 347 Alfter	
Datum 15.01.2009	PK-Nr. 7779.3000.6503
Betroffene/r Horn, Jaqueline, Hansaring 52, 50 670 Köln	
Datum 16.04.2009	PK-Nr. 7779.3006.7111
Betroffene/r Mader, Friedrich, ohne festen Wohnsitz	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **06. Mai. 2009**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

Widmung „Hans-Rosenberg-Straße“, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf

